

Abteilung Reiten

Abteilungsordnung

Präambel

Die Regelungen in dieser Vereinsordnung beziehen sich gleichermaßen auf Menschen jeglichen Geschlechts. Soweit in dieser Vereinsordnung im Zusammenhang mit Ämtern und Funktionen nur die männliche Bezeichnung verwendet wird, dient dies ausschließlich der besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit der jeweiligen Regelung. Durch die Verwendung ausschließlich männlicher Bezeichnungen soll nicht infrage gestellt werden, dass jedes Mitglied Anspruch auf eine Anrede hat, die seinem Geschlecht entspricht, und dass der Zugang zu allen Ämtern Menschen jeglichen Geschlechts in gleicher Weise offensteht.

§ 1 Ermächtigungsgrundlage

Grundlage für diese Abteilungsordnung ist die Satzung des Vereins in ihrer jeweils gültigen Fassung.

§ 2 Name der Abteilung

Die Abteilung gibt sich folgenden Namen: Reiten.

§ 3 Status der Abteilung

Die Abteilung ist rechtlich unselbstständig und organisatorisch eine Untergliederung des Vereins. Die Abteilung kann keine eigenen Rechtsgeschäfte abschließen, die im Wert den in der Vereinssatzung festgelegten Betrag überschreiten.

§ 4 Mitglieder

Alle Mitglieder der Abteilung sind Mitglieder des Vereins und unterliegen den in der Vereinssatzung für die Mitglieder festgelegten Rechten und Pflichten. Maßgebend für die Mitgliedschaft in der Abteilung ist ein entsprechender Eintrag in der Mitgliederliste des Vereins. Das gilt gleichermaßen für aktive wie für passive Mitglieder der Abteilung.

§ 5 Mitgliederverwaltung

Die Belange der Mitgliederverwaltung werden von der Geschäftsstelle des Vereins wahrgenommen. Dies betrifft insbesondere den Beitragseinzug. Die Abteilung und die Geschäftsstelle unterrichten sich gegenseitig über An- und Abmeldungen von Mitgliedern in der Abteilung.

§ 6 Organe

Die Organe der Abteilung sind der Abteilungsvorstand und die Abteilungsversammlung.

§ 7 Abteilungsvorstand

- (1) Die Mitgliederversammlung der Abteilung Reiten wählt alle zwei Jahre auf der turnusmäßigen Mitgliederversammlung den Abteilungsvorstand. Dieser setzt sich wie folgt zusammen:
 - Abteilungsleiter
 - Stellvertretender Abteilungsleiter
 - Beauftragter für Finanzen
 - Schriftführer
 - Platzwart
 - Beisitzer
- (2) Auf Beschluss des Vorstandes können weitere Mitglieder in den Abteilungsvorstand aufgenommen werden. Deren Funktionen sind durch die nächste Mitgliederversammlung zu bestätigen.
- (3) Die Wahl der Abteilungsleitung durch die Mitgliederversammlung erfolgt mit sofortiger Wirkung, jedoch unter dem Vorbehalt der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung des Vereins.
- (4) Die Satzung der TSG Schwabenheim sowie alle Ordnungen sind für alle Entscheidungen in der Abteilung bindend.

§ 8 Abteilungsversammlung

- (1) In der Abteilungsversammlung haben alle Mitglieder der Abteilung eine Stimme.
- (2) Gemäß Satzung der TSG Schwabenheim hat einmal im Jahr eine Mitgliederversammlung der Abteilung stattzufinden, die vor der Mitgliederversammlung des Vereins einzuberufen ist. Termine hierzu regelt die Satzung der TSG Schwabenheim.
- (3) Die Tagesordnung setzt der Abteilungsvorstand fest. Sie muss mindestens folgende Punkte enthalten:
 - a) Eröffnung der Abteilungsversammlung durch den Abteilungsleiter
 - b) Feststellung der Beschlussfähigkeit der Abteilungsversammlung
 - c) Jahresbericht des Abteilungsvorstands / Rückblick und Blick in die Zukunft
 - d) Jahresbericht des Platzwartes und des Beisitzers
 - e) Jahresbericht des Beauftragten für Finanzen
 - f) Wahl des Abteilungsvorstands
 - g) Verschiedenes
- (4) Die Abteilungsversammlung wählt den Abteilungsvorstand.

§ 9 Korrespondenz / Unterschriftsberechtigung

Für externe Korrespondenz ist die Unterschrift des Abteilungsleiters oder dessen Stellvertreters erforderlich. Bei Rechtsgeschäften ist darüber hinaus die Unterschrift des 1. Vorsitzenden oder eines stellvertretenden Vorsitzenden der TSG Schwabenheim erforderlich. Vereinsinterne und abteilungsinterne Korrespondenz ist vom jeweiligen Funktionsinhaber zu unterschreiben.

§ 10 Finanzen

Alle Einnahmen und Ausgaben sind über den Finanzbeauftragten der Abteilung abzurechnen. Dieser rechnet mit dem Verein ab. Der Abteilungsleiter kann dem Finanzbeauftragten der Abteilung eine Unterschriftsvollmacht auf Buchungsbelege erteilen. Diese ist in der Geschäftsstelle zu hinterlegen.

Zusammen mit dem Abteilungsvorstand ist bis spätestens 31.10. durch den Finanzbeauftragten jährlich eine Budgetplanung für das Folgejahr zu erstellen.

Im Zusammenhang mit dem Jahresabschluss sind alle Belege des Abrechnungsjahres bis spätestens zum 20. Dezember beim Finanzbeauftragten einzureichen. Änderungen dieses Termins werden rechtzeitig bekannt gegeben.

Die Abteilungsordnung tritt zum 01. Januar 2025 in Kraft und ersetzt die Fassung vom 12. April 2015.

Schwabenheim, 17.10.2024